

## Beweise im Klageverfahren selbstständiges Beweisverfahren

### Theorie:

#### Beweise im Klageverfahren

- das Gericht muss vom Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen überzeugt sein – bestreitet der Beklagte die Tatsache, muss Beweis erhoben werden
- die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozessgericht (§ 355 I S. 1 ZPO)
- o jede Beweisaufnahme bedarf der Anordnung durch das Gericht – Beschluss, der Beweisthema und die Beweismittel bezeichnet
  - förmlich durch Beweisbeschluss (§§ 358, 359 ZPO) oder
  - formlose Beweisanordnung – Gericht verkündet zu Beginn der Vernehmung im Beweistermin den Beschluss, der Zeuge soll vernommen werden
- die Beweisaufnahme ist ein Teil des Haupttermins, aber nicht der mündlichen Verhandlung, das Gericht führt diese und nicht die Parteien
- die Parteien haben die Möglichkeit, die Beweisaufnahme durch die Beweisanträge zu beeinflussen
- es gibt folgende Beweismittel: SV, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen
- manchmal lässt das Gesetz auch die Glaubhaftmachung zu
- das Gericht muss vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der streitentscheidenden Tatsachen im vollen Umfang überzeugt sein

#### Sachverständigenbeweis (§§ 402 ff. ZPO)

- ist Gehilfe des Richters, unparteiisch, Ablehnung und Verweigerung möglich
- erstellt ein Gutachten – SV vermittelt dem Gericht aufgrund seiner Sachkenntnis Erfahrungssätze, die das Gericht oder er selbst auf Tatsachen anwendet und Schlussfolgerungen daraus zieht
- wird i. d. R. vom Gericht bestimmt
- Gutachtenerstellung kann durch ein Ordnungsgeld erzwungen werden
- Unterschied sachverständiger Zeuge und SV:
  - o Arzt - zufällig bei einem Verkehrsunfall zugegen, leistet erste Hilfe, er gibt vor Gericht Auskunft über die Art der Verletzung, = sachkundiger Zeuge; derselbe Arzt wird vom Gericht aufgefordert, Auskunft über die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung zu geben = SV
- die Ladung des SV wird davon abhängig gemacht werden, dass der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuss zur Deckung der Auslagen zahlt (§ 402 ZPO)

## Beweise im Klageverfahren selbstständiges Beweisverfahren

### Theorie:

- im Termin ist der SV darüber zu belehren, dass er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen erstattet hat / erläutern muss, er gibt die Personalien zu Protokoll, er beruft sich i. d. R. auf seinen allgemein geleisteten Eid (§ 410 ZPO)

### Augenschein (§§ 371 ff. ZPO)

- das Gericht verschafft sich einen eigenen Eindruck über die strittigen Tatsachen
- Wahrnehmung durch Sinnesorgane (sehen, hören, schmecken, riechen, fühlen)
- Parteien können i. d. R. nicht zur Duldung des Augenscheins gezwungen werden

### Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO)

- letztes Mittel, wenn die die beweispflichtige Partei nicht in der Lage ist, den Beweis mit anderen Beweismitteln zu führen
- die Aussage ist kritisch zu bewerten, da jede Partei an einem bestimmten Ausgang des Prozesses interessiert ist
- vernommen wird der Gegner des Beweisführers (§ 445 I ZPO)
- auf Antrag oder von Amts wegen möglich (§ 448 ZPO)
- Beeidigung steht im Ermessen des Gerichts, unterbleibt, wenn der Beweisführer darauf verzichtet
- erscheint die zu vernehmende Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht oder verweigert die Aussage, so zieht das Gericht Schlüsse aus der Weigerung

### Urkundenbeweis (§§ 514 ff. ZPO)

- Urkunden im Sinne der ZPO ist jede schriftliche Gedankenäußerung – egal welches Material, welche Schriftart, welcher Zweck, eine Unterschrift ist nicht erforderlich
- Öffentliche Urkunde: von einer öffentlichen Behörde (z. B. Jugendamt) oder von einer Urkundsperson (z. B. Notar) ausgestellt – Vorlage als beglaubigte Abschrift – Echtheit wird gesetzlich vermutet
- Privaturkunden: alle Urkunden, die nicht öffentlich sind (z. B. Schuldscheine, Schecks, Quittungen) – die Echtheit ist zu beweisen, falls sie bestritten wird – Vorlage im Original

## Beweise im Klageverfahren selbstständiges Beweisverfahren

	<p><b><u>Zeugenbeweis (§§ 373 ff. ZPO)</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Parteien benennen die Zeugen</li><li>- die Ladung des Zeugen hängt von der Zahlung des Auslagenvorschusses bzw. Erklärung auf Auslagenverzicht ab (§ 379 ZPO)</li><li>- der Zeuge ist verpflichtet: zum Termin zu erscheinen, wahrheitsgemäß über die eigene Wahrnehmung auszusagen, ggf. den Zeugeneid leisten</li><li>- auch Kinder können Zeugen sein, unter 16 Jahren keine Vereidigung</li><li>- jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen (§ 394 I ZPO), zur Wahrheit zu ermahnen und auf eine mögliche Beeidigung hinzuweisen (§ 395 I ZPO)</li><li>- die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vorname und Zuname, Alter, Stand Gewerbe und Wohnort befragt wird (§ 395 II S. 1 ZPO) und anschließend zur Sache aussagt</li><li>- Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 383 I ZPO)</li><li>- Zeugnisverweigerungsrecht aus sachlichen Gründen (§ 384 ZPO)</li><li>- erscheint ein Zeuge nicht / verweigert die Aussage unberechtigt – werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt (§ 380 I S. 1 ZPO) sowie Ordnungsgeld, ggf. Ordnungshaft (§§ 380 I S. 2, 390 I ZPO)</li><li>- die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich vor dem erkennenden Gericht (Grundsatz der Unmittelbarkeit) – durch beauftragten oder ersuchten Richter nur in Ausnahmefällen</li><li>- i. d. R. ergeht ein Beweisbeschluss (§ 358 ZPO), der auch schon vor der Verhandlung ergehen kann (§ 358a ZPO)</li><li>- Parteien sind von der Zeugenladung zu informieren</li></ul>
--	--

<b><u>Praxis:</u></b>	Bearbeitungsschritte befinden sich im Praxisbrief – Ladungen_Umladungen_Abladungen S. 10 und S. 11
-----------------------	--

<b><u>Verfügungen:</u></b>	die Verfügungen hinsichtlich des Beweistermins befinden sich im Praxisbrief - Ladungen_Umladungen_Abladungen S. 10 und S. 11
----------------------------	--

## Beweise im Klageverfahren selbstständiges Beweisverfahren

<b>Theorie:</b>	<p><b><u>Selbstständiges Beweisverfahren</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sinnvoll, wenn ein Beweisverlust droht und der Gegner zustimmt (§ 485 I ZPO)</li><li>- Augenschein-, Zeugen oder Sachverständigenbeweis möglich</li><li>- während oder außerhalb eines Streitverfahrens auf Antrag einer Partei möglich</li><li>- der Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens hemmt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche (§ 204 I Nr. 7 BGB)</li><li>- Ergebnis der Beweisaufnahme kann später im Prozess benutzt werden (§ 493 ZPO)</li><li>- Zuständigkeiten:<ul style="list-style-type: none"><li>o das Gericht, das in der Hauptsache zuständig wäre bzw.</li><li>o ist der Rechtsstreit noch nicht anhängig, ist der Antrag bei dem Gericht einzureichen, dass nach dem Vortrag des Antragstellers zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre bzw.</li><li>o bei dringender Gefahr – Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die zu vernehmende Person aufhält oder der sich in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet</li></ul></li><li>- Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 486 ZPO)</li><li>- Antragsinhalt (§ 487 ZPO)</li> <li>- über die Zulässigkeit des selbstständigen Beweisverfahrens entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss</li> <li>- im nachfolgenden Rechtsstreit hat jede Partei das Recht, die Beweisverhandlungen zu benutzen (§ 493 ZPO)</li><li>- ist ein Rechtsstreit nicht anhängig, hat der Antragsteller auf Anordnung des Gerichts innerhalb einer bestimmten Frist Klage zu erheben – kommt er dem nicht nach, hat er die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen - gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde gegeben</li></ul>
<b>Praxis:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eintragung der neuen Sache in forumSTAR<ul style="list-style-type: none"><li>o AG: Registerzeichen „H“</li><li>o LG: Registerzeichen „OH“</li><li>o OLG/KG: Registerzeichen „UH“</li></ul></li><li>- nicht vorschusspflichtig, soll ein Gutachten erstellt werden – muss der Antragsteller einen Vorschuss dafür zahlen</li></ul>

## Beweise im Klageverfahren selbstständiges Beweisverfahren

<b>Praxis:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- ist die Zivilsache bereits anhängig: selbständige Beweisverfahrenssache wird angelegt und als Beiakte geführt<ul style="list-style-type: none"><li>o SKR wird entsprechend der Beendigung des Verfahrens gefertigt für das „C“-Verfahren = KV-Nr. 1210 oder 1211 und „H“-Verfahren = KV-Nr. 1610 oder 1611) – die KV-Nr. sind in den anderen Instanzen entsprechend anzupassen</li></ul></li><li>- keine Zivilsache anhängig: das selbständige Beweisverfahren wird als eigenständige selbständige Beweisverfahrenssache angelegt<ul style="list-style-type: none"><li>o SKR wird entsprechend der Beendigung des Verfahrens (KV-Nr. 1610 oder 1611) gefertigt</li></ul></li></ul>
----------------	--